Checkliste

Mandant: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

ANHANG kleine GmbH 2024

Mandant:

Stichtag: Buchführung durch: Abschlussarbeiten durch: Prüfung durch:

Vorbemerkungen (allgemein)

* Die Checkliste stellt auf das gesetzliche Mindestmaß ab. Soweit größenabhängige Erleichterungen (§§ 274a, 288 HGB) bestehen, sind diese Angaben grundsätzlich nicht aufgeführt. Unberücksichtigt sind Besonderheiten für die Rechnungslegung von Konzernen oder bestimmten Branchen.
* Die Checkliste ersetzt nicht eine einzelfallbezogene Analyse, welche Angaben tatsächlich relevant und zu übernehmen sind.
* Entweder auf einem Deckblatt für den Jahresabschluss oder zu Beginn des Anhangs sind die all- gemeinen Angaben zur Gesellschaft zu machen: Firma, Sitz, Registergericht und Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie Angabe, falls sich Gesellschaft in Liquidation oder Abwicklung befindet (§ 264 Abs. 1a HGB; vgl. Oser/Orth/Wirtz, DB 15, 1734).
* Die erhöhten monetären Schwellenwerte zur Klassifizierung der Kapitalgesellschaften (§§ 267, 267a HGB) sind zur Größenfeststellung am 31.12.24 anzuwenden (für das Geschäftsjahr 2023 bestand ein Wahlrecht). Dies schließt die Anwendung dieser Größenkriterien auch auf den vorangegangenen Abschlussstichtag (31.12.23) ein (vgl. § 267 Abs. 4 S. 1 HGB, ggf. i. V. mit § 267a Abs. 1 S. 2 HGB).

Vorbemerkungen (Kleinstkapitalgesellschaften)

* Wenden Kleinstkapitalgesellschaften i. S. d. § 267a HGB den beizulegenden Zeitwert (§ 253 Abs. 1 S. 5 HGB) nicht an, brauchen sie keinen Anhang aufstellen (§ 264 Abs. 1 S. 5 HGB), wenn unter der Bilanz Angaben gemacht werden zu: Haftungsverhältnissen (§§ 251, 268 Abs. 7 HGB), zu Vorschüs- sen und Krediten an Mitglieder von Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder Beirat (§ 285 Nr. 9c HGB) sowie zur Ausschüttungssperre aufgrund der Abzinsung der Rückstellungen für Altersversor- gungsverpflichtungen mit einem 10-jährigen Durchschnittszinssatz (§ 253 Abs. 6 S. 3 HGB). Die Angaben nach § 264 Abs. 1a HGB sind im Regelfall auf einem Deckblatt für den Jahresabschluss darzustellen. In Sonderfällen (d. h. wird kein tatsächliches Bild der VFE-Lage vermittelt und wider- legbare Vermutung von § 264 Abs. 2 S. 5 HGB greift nicht ein) sind weitere Angaben unter der Bilanz zu machen (§ 264 Abs. 2 S. 4 HGB).
* Erfüllen Unternehmen zwar die Größenkriterien des § 267a Abs. 1 S. 1 HGB, handelt es sich dennoch nicht um eine Kleinstkapitalgesellschaft, wenn ein unter § 267a Abs. 3 Nr. 1 – 3 HGB aufgeführter Tatbestand vorliegt. Insbesondere sind nach § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB Unternehmen ausgeschlos- sen, wenn „deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwer- ben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, wobei die Ausübung der ihnen als Aktionär oder Gesellschafter zustehenden Rechte außer Betracht bleibt.“ Ausge- nommen sind insbesondere reine (Finanz-)Holdinggesellschaften. Demgegenüber sollen Holding- gesellschaften, die wegen gesellschaftsrechtlicher Regelungen zur Ausübung der Geschäftsfüh- rung bei der Beteiligung berechtigt und verpflichtet sind, nicht unter § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB fallen (vgl. BR-Drs 23/15, S. 73). Sie können bei Erfüllung der Größenvoraussetzungen die Erleichterun- gen für Kleinstkapitalgesellschaften weiter anwenden (z. B. Anwendung auf Komplementär- GmbH, bei bestehenden Beherrschungsverträgen sowie bei umsatzsteuerlichen Organschaften; vgl. hierzu Oser/Orth/Wirtz, DB 15, 1731).

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Angaben im Anhang | § im HGB | Offenlegung | erledigt  ✓ |
|  | Allgemeine Angaben zur Gliederung/zum Inhalt | | | |
| 1. | Angabe und Begründung einer gegenüber dem Vorjahr abweichenden Darstellungsform | 265/1/2 | nur bzgl. Bilanzposten |  |
| 2. | Vorjahreswerte   * Nichtvergleichbarkeit anzugeben und zu erläutern * Anpassung von Vorjahreszahlen anzugeben und zu erläutern | 265/2/2  265/2/3 | nur bzgl. Bilanzposten nur bzgl. Bilanzposten |  |
| 3. | Gliederung   * Aufgliederung von aus Gründen der Klarheit zusammengefassten Posten | 265/7/2 | nur bzgl. Bilanzposten |  |
| 4. | Zusätzliche Angaben, wenn der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage vermittelt | 264/2/2 | keine Erleichterungen |  |
|  | Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden | | | |
| 5. | Bilanzierungsmethoden  Hinweis: Angabe bezieht sich auch auf Posten, die aufgrund von Übergangsvorschriften zum HGB beibehalten wurden | 284/2/1;  insbes. 67/3 EGHGB, 28/2 EGHGB | nur bzgl. Bilanzposten |  |
| 6. | Bewertungsmethoden  Hinweis: Angabe bezieht sich auch auf Posten, die aufgrund von Übergangsvorschriften zum HGB beibehalten wurden | 284/2/1;  insbes. 67/4 EGHGB | nur bzgl. Bilanzposten |  |
| 7. | Einbeziehung von Zinsen in die Herstellungskosten | 284/2/4 | keine Erleichterungen |  |
| 8. | Angabe (quantifiziert) und Begründung für Durchbre- chungen der Stetigkeit der Bilanzierungs- und Bewer- tungsmethoden und gesonderte Darstellung des Einflusses auf VFE-Lage | 284/2/2 | nur bzgl. Bilanzposten |  |
|  | Angaben zur Bilanz | | | |
| 9. | Angabe über Mitzugehörigkeit von Vermögensgegen- ständen oder Schulden zu mehreren Bilanzposten bei wesentlichen Positionen | 265/3 A  (A = vgl. Seite 4) | keine Erleichterungen |  |
| 10. | Erläuterung des Zeitraums, über den ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrie- ben wird (unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs!) | 285/13 | keine Erleichterungen |  |
| 11. | Gesonderte Angabe des Gewinn- und Verlustvortrags bei Aufstellung der Bilanz unter teilweiser Verwen- dung des Jahresergebnisses | 268/1/2 A | keine Erleichterungen |  |
| 12. | Forderungen mit Restlaufzeit > 1 Jahr (Angabe in Bilanz) | 268/4/1 | keine Erleichterungen |  |
| 13. | Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr und mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr (Integration in Verbindlichkeitenspiegel wird als zulässig angesehen) | 268/5/1 A | keine Erleichterungen |  |
| 14. | Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit  > 5 Jahren | 285/1a | keine Erleichterungen |  |
| 15. | Gesamtbetrag der durch Pfandrechte gesicherten Verbindlichkeiten | 285/1b | keine Erleichterungen |  |
| 16. | Ausleihungen, Forderungen, Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern | 42/3 GmbHG A | keine Erleichterungen |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Angaben im Anhang | § im HGB | Offenlegung | erledigt  ✓ |
| 17. | Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 S. 3 HGB Differenz zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssat­ zes aus den vergangenen 10 Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen 7 Geschäftsjahren | 253/6/3 A | keine Erleichterungen |  |
| 18. | Bei der Bildung von Bewertungseinheiten:   * Unterteilung der Bewertungseinheiten nach Arten * Abgrenzung der Bewertungseinheiten (Betrag, mit dem Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und hochwahrscheinlich erwartete Trans­ aktionen in die jeweilige Bewertungseinheit einbezogen sind) * Höhe der abgesicherten Risiken * Angaben zum voraussichtlichen Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen/Zahlungsstromän­ derungen, einschließlich Ermittlungsmethode (der Effektivität der Sicherung) * Erläuterung der hochwahrscheinlich erwarteten Transaktionen | 285/23  254 | keine Erleichterungen; Verlagerung der Angaben in Lage­ bericht möglich, falls ein solcher freiwillig (vgl. § 264 Abs. 1 S. 4 HS 1 HGB) erstellt (und veröffentlicht) wird, vgl.  § 285 Nr. 23 letzter HS |  |
| 19. | Bei Verrechnung von Pensions­ und ähnlichen Verpflichtungen mit Rückdeckungsvermögen:   * Angabe der unsaldierten Werte (beizulegender Zeitwert und AK der Vermögensgegenstände und Erfüllungsbetrag der Schulden); Ausweis der Angaben zur GuV unter 23. | 285/25  246/2 | keine Erleichterungen |  |
| 20. | Angabe von „alten“ Altersversorgungszusagen, die nicht vollständig bilanziert wurden (siehe auch Nr. 5) | 28/2 EGHGB | keine Erleichterungen |  |
| 21. | In andere Gewinnrücklagen eingestellter Eigen­ kapitalanteil von Wertaufholungen: Angabe des Rücklagenbetrags | 29/4 GmbHG A | keine Erleichterungen |  |
|  | Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung | | | |
| 22. | Betrag der außerplanmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen (bei dauernder Wertminderung) und Finanzanlagen (auch bei vorübergehender Wertminderung) | 277/3/1 A  253/3/5,6 | keine Offenlegung  (§ 326 Abs. 1 S. 2 HGB) |  |
| 23. | Bei Verrechnung von Pensions­ und ähnlichen Verpflichtungen mit Rückdeckungsvermögen sowie den korrespondierenden Erträgen und Aufwendungen: Angabe der unsaldierten Beträge (Ausweis der Angaben zur Bilanz unter 19.) | 285/25  246/2 | keine Offenlegung  (§ 326 Abs. 1 S. 2 HGB) |  |
| 24. | Betrag und Art der einzelnen Erträge und Aufwendun­ gen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind | 285/31 | keine Offenlegung  (§ 326 Abs. 1 S. 2 HGB) |  |
|  | Sonstige Angaben | | | |
| 25. | durchschnittliche Zahl der während des Geschäfts­ jahrs beschäftigten Arbeitnehmer | 285/7 | Erleichterung für Auf­ stellung und Offenle­ gung des Anhangs  (§ 288 Abs. 1 Nr. 2 HGB), da keine Aufgliederung nach Arbeitnehmergruppen erforderlich |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Angaben im Anhang | § im HGB | Offenlegung | erledigt  ✓ |
| 26. | Bei Vorschüssen, Krediten, Haftungsverhältnissen  gegenüber Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat  o. Ä. Einrichtungen: Angabe der wesentlichen Bedingungen und Entwicklung | 285/9c | keine Erleichterungen |  |
| 27. | Angabe der Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB (untergliedert nach den in § 251 HGB aufgeführten Kategorien) sowie:   * gesonderte Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstiger Sicherheiten * gesonderte Angabe der Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung * gesonderte Angabe der Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen | 268/7/1  268/7/2  268/7/3  268/7/3 | keine Erleichterungen  keine Erleichterungen keine Erleichterungen keine Erleichterungen |  |
| 28. | Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflich- tungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind und die nicht nach § 268 Abs. 7 oder nach § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind, sofern für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sowie  gesonderte Angabe der Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen  Hinweis: bei Inanspruchnahme der Befreiung der Angaben nach § 285 Nr. 3 HGB aufgrund von § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB (Wahlrecht): Berücksichtigung dieser Verpflichtungen für die Angabe nach § 285 Nr. 3a HGB! | 285/3a | keine Erleichterungen |  |
| 29. | Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt | 285/14a | Erleichterung für Aufstellung und Offenlegung des Anhangs (§ 288 Abs. 1 Nr. 3 HGB), da keine Angabe des Orts der Erhältlichkeit vorgeschrieben |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  | Erläuterungen |
| A  17. | Die Angaben sind nur dann im Anhang erforderlich, wenn sie sich nicht bereits aus der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung direkt ergeben (Alternativausweis).  Der Alternativausweis erfolgt hier UNTER der Bilanz. |
| 2./  3. | Leerposten sind nur auszuweisen, wenn sich im Vorjahr ein Betrag ergab (§ 265 Abs. 8 HGB). Falls Vorjahresbetrag nur unwesentlich ist, kann auf den Ausweis unter Anpassung des Vorjahreswerts verzichtet werden, sofern der Betrag mit anderen Posten zusammengefasst werden kann (§ 265 Abs. 7 Nr. 1 HGB). |
| 5./  6. | Die angewandten Bilanzierungs-/Bewertungsmethoden sind eindeutig und vollständig anzugeben, vor allem:   * Ansatz zu Anschaffungs-/Herstellungskosten oder niedrigeren Werten * Einbeziehung von Gemeinkosten, insbesondere der allgemeinen Verwaltung und Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, freiwillige soziale Leistungen und die betriebliche Altersversorgung in die Herstellungskosten * Abschreibungsmethode * Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter * Poolabschreibung * Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung * Anwendung von Bewertungsvereinfachungen (z. B. Festwert, Gruppen-, Durchschnittskostenbewertung, Verbrauchsfolgeverfahren) * Grundlagen der außerplanmäßigen Abschreibung und der Ermittlung des Teilwerts * Minderung der Anschaffungs-/Herstellungskosten um Zuschüsse oder Rücklagen * Umfang der Einzel-, Pauschalwertberichtigung bei Forderungen |

|  |  |
| --- | --- |
|  | * Bildung von Bewertungseinheiten * Ausübung des Aktivierungswahlrechts für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände * Abgrenzung der Herstellungskosten selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände * Bei freiwilliger Abgrenzung latenter Steuern (für kleine GmbH keine Pflicht, § 274a Nr. 4 HGB): Angabe/Erläuterung der Steuerabgrenzung nach dem temporary differences-Konzept, insbesondere Ausübung der Wahlrechte im Zusammenhang mit der Bilanzierung und Bewertung latenter Steuern (Angaben nach § 285 Nr. 29 HGB sind aufgrund von 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB nicht verpflichtend) * Angaben zur Währungsumrechnung (insbes. Zugangsbewertung, da nicht in § 256a HGB geregelt) * Methode zur Bewertung von Pensionsrückstellungen |
|  | Beim Übergang auf BilMoG gab es folgende Übergangsregelung, deren Fortentwicklung auch für den Jahresabschluss 2024 zu prüfen ist:   * Beibehaltung von Abschreibungen nach § 279 Abs. 2 HGB a. F. (Art. 67 Abs. 4 S. 1 EGHGB i. V. m. § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB) |
| 27. | Bei einer Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme > 50 % besteht eine Rückstellungspflicht |

|  |  |
| --- | --- |
|  | Zusätzlich zu beachten |
|  | * Der Anhang ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und von einem evtl. Lagebericht und der sonstigen Berichterstattung klar abzugrenzen. (Lagebericht bei kleiner GmbH freiwillig, § 264 Abs. 1 S. 4 HS 1 HGB). |
|  | * Der Anhang sollte sich auf das Wesentliche beschränken und ausufernde Darstellungen vermeiden. |
|  | * Vorab klären, wo die Angaben, die wahlweise in der Bilanz bzw. GuV oder im Anhang gemacht werden können, erscheinen sollen (allerdings gilt das Stetigkeitsgebot des § 265 Abs. 1 HGB nach h. M. auch für den Darstellungsort von Einzelangaben). |
|  | * Gliederung des Anhangs: Darstellung der Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der GuV-Rech- nung in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz und GuV (§ 284 Abs. 1 S. 1 HS 2 HGB). |
|  | * Kleine GmbHs müssen für handelsrechtliche Zwecke keinen Anlagenspiegel erstellen/veröffentlichen (§ 288 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 284 Abs. 3 HGB). |
|  | * Offenlegung des Anhangs:   + durch elektronische Übermittlung an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister.   + Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung können entfallen (§ 326 Abs. 1 S. 2 HGB). |

von StBin Dipl.-Finw. (FH) Jutta Liess, Traunreut und Prof. Dr. Hanno Kirsch, Meldorf Stand: Januar 2025

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)